

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1954

Nummer 3

Datum

Inhalt

Seite

24. 12. 53 Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes

5

Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes*) Vom 24. Dezember 1953.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut des Besoldungsgesetzes und seiner Anlagen in der für die Landesbeamten geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1953.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

*) Sonderdrucke dieser Bekanntmachung können bei Bestellung bis zum 28. 2. 1954 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 88, zum Preise von 1,20 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Besoldungsgesetz in der Fassung vom 24. Dezember 1953*).

I. Planmäßige Beamte

§ 1

(1) Die planmäßigen Landesbeamten erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie Kinderzuschläge und, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen.

(2) — entfällt —

(3) — entfällt —

1. Grundgehalt

§ 2

Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach den beigefügten Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) oder H (Hochschullehrer) gewährt.

§ 3

(1) Die Grundgehälter werden, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(3) Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(4) — entfällt —

§ 4

(1) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein

*) In Kursiv gesetzte Vorschriften sind überholt oder haben nur noch Bedeutung für Versorgungsempfänger, die bereits am 1. Oktober 1927 versorgungsberechtigt waren.

Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.

(2) Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab rechnen die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienst Einkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (§ 17) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre übersteigt.

(3) — entfällt —

(4) — entfällt —

(5) — entfällt —

(6) — entfällt —

(7) Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 6

(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reiches, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit einer gleichzubewertenden Beschäftigung kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine nicht gleichzubewertende Beschäftigung im Beamtenverhältnis und eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Hälfte unmittelbar auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, und zwar nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegt und für die spätere Beamterdienstzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens den Tätigkeitsmerkmalen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht. Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Laufbahngruppe. In den

Fällen des Abs. 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(2) An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Verdienstzeiten nach Abs. 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.

(3) Die oberste Landesbehörde kann ihre Befugnis nach Abs. 1 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 7

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den nächsthöheren Grundgehaltsatz und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre. § 5 Abs. 8 findet Anwendung.

(2) Die ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, die der Beamte in der verlassenen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4 d in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 während der ersten 14 Besoldungsdienstjahre und in die Besoldungsgruppe A 4 c 1 während der ersten 2 Besoldungsdienstjahre nicht geändert.

(5) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt:

- aus der BesGr A 11 in die BesGr A 10 a höchstens um 4 Jahre,
- aus der BesGr A 10 a in die BesGr A 8 a höchstens um 4 Jahre mit den sich aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen,
- aus der BesGr A 8 a in die BesGr A 7 a höchstens um 4 Jahre,
- aus der BesGr A 8 a in die BesGr A 6 höchstens um 4 Jahre,
- aus der BesGr A 4 c 2 in die BesGr A 4 b 1 höchstens um 8 Jahre,
- aus der BesGr A 4 c 1 in die BesGr A 4 b 1 höchstens um 8 Jahre,
- aus der BesGr A 4 b 2 in die BesGr A 4 b 1 höchstens um 8 Jahre,
- aus der BesGr A 2 c 2 in die BesGr A 2 b höchstens um 8 Jahre,
- aus der BesGr A 2 c 1 in die BesGr A 2 b höchstens um 8 Jahre,
- aus der BesGr A 2 c 2 in die BesGr A 2 a höchstens um 2 Jahre

gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

- aus der BesGr A 4 c 2 in die BesGr A 4 c 1,
- aus der BesGr A 4 c 2 in die BesGr A 4 b 2,
- aus der BesGr A 4 c 2 in die BesGr A 4 a 2,
- aus der BesGr A 4 c 2 in die BesGr A 4 a 1,
- aus der BesGr A 4 c 1 in die BesGr A 4 b 2,
- aus der BesGr A 4 c 1 in die BesGr A 4 a 2,
- aus der BesGr A 4 c 1 in die BesGr A 4 a 1,
- aus der BesGr A 4 b 2 in die BesGr A 4 a 2,
- aus der BesGr A 2 c 2 in die BesGr A 2 c 1

nicht geändert. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2 c 1 in die Besoldungsgruppe A 2 a in den ersten zwei Jahren nicht geändert, im übrigen höchstens um zwei Jahre gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7 a in die Besoldungsgruppe A 5 b um höchstens dreizehn Jahre gekürzt.

(6) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem oder gleichem Endgrundgehalt, der der Beamte bereits früher angehört hat, erhält er das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder. Hierbei gilt Abs. 2. Ergibt sich dabei ein Minderbetrag an Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, so wird dieser Minderbetrag als persönliche ruhegehaltfähige Zulage insoweit und so lange gewährt, bis er durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen ist.

(7) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit niedrigerem Endgrundgehalt setzt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Besoldungsdienstalter fest.

(8) — entfällt —

§ 8

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

2. Wohnungsgeldzuschuß

§ 9

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Inland haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung. Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

(2) — entfällt —

(3) *Ledige Unteroffiziere und Mannschaften, denen kasernenmäßige Unterkunft gewährt wird, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.*

Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf der Besoldungsgruppen A 7 c und abwärts.

— Die übrigen Vorschriften in Abs. 3 entfallen —

(4) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte. Der andere Ehegatte erhält den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse der Tabelle a).

§ 10

(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Ledigen Beamten soll der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.

(3) Die einschränkenden Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 gelten nicht für Geistliche.

§ 11

Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

Anla.

§ 12

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es durch die Verordnung über die 18. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgestellt worden ist, mit den inzwischen ergangenen Berichtungen, Änderungen und Ergänzungen maßgebend!

- (2) — entfällt —
- (3) — entfällt —
- (4) — entfällt —
- (5) — entfällt —
- (6) — entfällt —

§ 13

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(2) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein.

(3) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

3. Kinderzuschläge

§ 14

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich 25 DM, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich 30 DM und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich 40 DM.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

- 1. für ehelich erklärte Kinder;
- 2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
- 3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
- 4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt wird.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie sich in der Schul- oder Ausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person der Beteiligten liegenden Grunde über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 um die entsprechende Zeit der Verzögerung. Der Kinderzuschlag darf jedoch höchstens für insgesamt fünfundzwanzig Lebensjahre gewährt werden.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(5) Die oberste Landesbehörde kann im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

(6) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

(8) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen

außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

4. Zulagen

§ 15

(1) Zulagen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan des Landes dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(2) — entfällt —

II. Außerplanmäßige Beamte

§ 16

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Landesdienst Diäten nach Maßgabe der als Anlage 5 beiliegenden Aufstellung sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten Diäten und Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der als Anlage 5 beiliegenden Aufstellung. Für die Dozenten gilt dies nur, soweit der Kultusminister es bestimmt und Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3, §§ 9 bis 15 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Das Diätendienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten vom Beginn des sechsten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten rücken wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt auf.

(3) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das Diätendienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die Verwaltung kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Beschäftigung im Dienste des Reiches, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wird in vollem Umfang auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Beschäftigung können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfang voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist. Die oberste Landesbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 2 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(5) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 18

(1) Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Landesdienst bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Anlage 5

Anlage zu
Anlage 5

(2) Beamte, die im Landesdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß und keine Kinderzuschläge.

(3) Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Mitteln des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so erhält er vom Wohnungsgeldzuschuß und von den Kinderzuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalte.

§ 19

Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstbekleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages setzt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest.

§ 20

— entfällt —

§ 20 a

— entfällt —

§ 21

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Finanzminister kann mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Ruhegehälter und Wartegelder.

(3) — entfällt —

(4) Der Finanzminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.

IV. Übergangsvorschriften

§ 22

Die Überleitung der am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten ergibt sich aus der als Anlage 6*) beigefügten Übersicht.

§ 23

(1) Das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1927 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (§ 5 Abs. 3 bis 7) wird in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginne des vierzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 5 Abs. 3 bis 7 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserschutzes vom Beginne des sechzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.

§ 24

(1) Beamte, die infolge einer Umbildung der Landesbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Dienst Einkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

(2) — entfällt —

V. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

§ 25

Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach den geltenden Vorschriften neu festgesetzt.

*) Nicht mit abgedruckt.

§ 26

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im dauernden Ruhestande befindlichen Beamten und der Ruhegehalt oder Übergangsgebühren beziehenden Soldaten sowie die Bezüge der Hinterbliebenen der bis dahin im Dienste oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande verstorbenen Beamten und Soldaten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in der Weise erhöht, daß dem für die Berechnung des Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens bisher maßgebend gewesenen Grundgehalt bei einem Grundgehalte

bis einschließlich 1800 Reichsmark

25 vom Hundert,

von mehr als 1800 Reichsmark bis einschließlich 3500 Reichsmark

22 vom Hundert,

von mehr als 3500 Reichsmark bis einschließlich 6000 Reichsmark

19 vom Hundert,

von mehr als 6000 Reichsmark bis einschließlich 12000 Reichsmark

16 vom Hundert

hinzutreten. Der sich hierbei als neues Grundgehalt ergebende Betrag ist auf volle Reichsmark aufzurunden. Er darf nicht höher sein als 13200 Reichsmark.

(2) Soweit sich bei der Unterstellung des niedrigeren Grenzbetrages (1800, 3500, 6000 Reichsmark) als bisheriges Grundgehalt ein höherer Betrag ergibt, ist dieser als neues Grundgehalt der Berechnung des Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens zugrunde zu legen.

§ 27

(1) Bei den infolge der einschränkenden Vorschriften der Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz in der Eingangsgruppe verbliebenen Altersversorgungsberechtigten werden die im § 26 angegebenen Hundertsätze um 8 (auf 33, 30, 27, 24 vom Hundert) erhöht.

(2) Eine gleiche Erhöhung der im § 26 angegebenen Hundertsätze erhalten, sofern nicht bereits Abs. 1 Anwendung findet, diejenigen Altersversorgungsberechtigten, die im Falle der Ausdehnung der in Ziffer 25 der vorerwähnten Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fußnoten auf sie in eine höhere Besoldungsgruppe einzureihen gewesen wären. Ebenso werden die Beamten der Besoldungsklasse Nr. 21 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 behandelt.

(3) Für eine Erhöhung nach Abs. 1 oder 2 kommen nur diejenigen dort bezeichneten Altersversorgungsberechtigten in Frage, deren gesetzliches Ruhegehalt für September 1927 zusammen mit dem Frauenzuschlag nicht den Betrag des Ruhegehalts erreicht hat, zu dem ihnen auf Grund des § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 1. April 1920 ab ein Zuschuß gewährt worden ist oder hätte gewährt werden müssen.

§ 28

(1) Zu dem nach §§ 26, 27 erhöhten Grundgehalte wird der Wohnungsgeldzuschuß (§§ 9, 36 Satz 1) nach der bisherigen Tarifklasse hinzugerechnet.

(2) Der Jahresbetrag der erhöhten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder ist so aufzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 29

Bei der Regelung nach § 26 finden bei den mit Ruhegehalt nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefundenen Soldaten die Vorschriften des § 36 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. September 1925 Anwendung.

§ 30

Neben den nach §§ 26 ff erhöhten Bezügen wird der Frauenzuschlag nach den bis zum 30. September 1927 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 31

Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 32

Das nach §§ 25ff neu ermittelte Grundgehalt ist bei Anwendung der Ruhensvorschriften auf die dort bezeichneten Bezüge auch der Berechnung des früheren Dienst Einkommens zugrunde zu legen.

§ 33

In Einzelfällen, in denen sich aus den Vorschriften des § 26 besondere Härten ergeben, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

VI. Schlußvorschriften

§ 34

Änderungen der in diesem Gesetz vorgesehenen Amtsbezeichnungen erfolgen durch die Landesregierung.

§ 35

— entfällt —

§ 36

Das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Landesbeamten besteht aus dem Grundgehalt, das der Beamte zuletzt bezogen hat, dem Wohnungsgeldzuschusse für die Ortsklasse B, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat, und den Zulagen, die in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. § 9 Abs. 4 und § 10 gelten entsprechend.

§ 37

(gestrichen)

§ 38

(1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt Beamte, die in den diesem Gesetze beigelegten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer der vorhandenen Besoldungsgruppen zuzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Wartgeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, an Stelle der in anderen Gesetzen für die Bemessung von Bezügen angeführten Gruppen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (RGBl. I S. 805) die entsprechenden neuen Besoldungsgruppen zu bestimmen.

§ 39

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückgefordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

§ 40

— entfällt —

§ 41

— entfällt —

§ 42

Soweit Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechtes die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, sind sie verpflichtet, bei der Überleitung der vorhandenen Stellen in die neue Besoldungsordnung für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob die in den entsprechenden Gruppen der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe überzuführen sind. Die Länderregierungen treffen Vorschriften über die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschrift durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Organe des öffentlichen Rechtes.

§ 43

— entfällt —

§ 44

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft*).

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 805) außer Kraft.

§ 45

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Änderungsgesetzen.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Ihre Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
2. Die allgemeinen Amtsbezeichnungen gelten auch für die technischen Beamtengruppen. Beispiel: Zu den „Oberinspektoren“ gehören auch die „Technischen Oberinspektoren“.
3. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, auch wenn die Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung nur in der männlichen Form ausgebracht ist.
4. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ maßgebend.

Besoldungsgruppe 1a

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk

Direktor beim Landtag

Direktor der Landesfinanzschule in Nordkirchen

Finanzgerichtspräsidenten

Finanzpräsidenten

Kriminaldirektor im Innenministerium

Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8

Leitende Oberbergamtsdirektoren

Leitende Regierungsdirektoren

Ministerialräte

Oberlandforstmeister

Oberregierungsbaudirektoren

Oberverwaltungsgerichtsrate

Polizeidirektor des Polizeiinstituts Hiltrup

Polizeidirektor im Innenministerium

Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 400 000 bis 600 000 Einwohnern

Präsidenten der Landesarbeitsgerichte

Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8

Präsidenten der Sozialgerichte Dortmund und Düsseldorf

Regierungsdirektoren als Leiter der Schulkollegien

Regierungsvizepräsidenten

Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten

Senatspräsidenten beim Landessozialgericht

Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten

Besoldungsgruppe 1b

6200—7000—7800—8500—9200—9900—10 600 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk¹⁾ ⁵⁾

Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Finanzgerichtsdirektoren⁵⁾

Landesarbeitsgerichtsdirektoren⁵⁾

Landesverwaltungsgerichtsdirektoren⁵⁾

Landforstmeister

Landgerichtsdirektoren²⁾ ⁵⁾

Oberbergamtsdirektoren

Oberschulräte

Oberstaatsanwälte { als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten²⁾ ⁵⁾
 als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im
 Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen⁵⁾

Oberstudiendirektoren als Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen

Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 300 000 bis 400 000 Einwohnern

Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen H 1 b oder H 2

Regierungsbaudirektoren

Regierungsdirektoren

Regierungsmedizinaldirektoren

Schutzpolizeidirektoren

Sozialgerichtsdirektoren der Sozialgerichte Detmold, Köln und Münster⁵⁾

¹⁾ — entfällt! —

²⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen.

³⁾ und ⁴⁾ — entfallen —

⁵⁾ Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen 8300 — 8800 — 9300 — 9800 — 10 300 — 10 800 —
 11 200 DM.

Besoldungsgruppe 2a

4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7100 — 7600 — 8100 — 8600 — 9100 — 9700 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

Bibliotheksdirektor bei der Technischen Hochschule Aachen
Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln
Direktoren der Universitätsbibliotheken
Staatsarchivdirektoren

Besoldungsgruppe 2b

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b¹⁾ ⁹⁾
Arbeitsgerichtsdirektoren⁹⁾
Direktoren der Institute für Leibesübungen bei den Universitäten Bonn und Münster
Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Albaum (künftig wegfallend)
Direktor der Landeshauptkasse
Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen
Direktor der Wasserschutzpolizei
Direktor des Landeskriminalamts
Dozenten bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2
Finanzgerichtsräte⁹⁾
Kriminaloberräte
Landessozialgerichtsräte⁹⁾
Landesverwaltungsgerichtsräte⁹⁾
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b⁹⁾
Landstallmeister
Oberbauräte
Oberberggräte
Oberbrandrat im Innenministerium
Oberchemieräte
Oberforstmeister
Oberlandesgerichtsräte^{2) 3) 9)}
Oberlandwirtschaftsrat als Leiter der Höheren Landbauschule Brühl
Obermedizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Düsseldorf
Oberregierungsbauräte
Oberregierungsgewerbeberater als Leiter großer, besonders bedeutungsvoller Gewerbeaufsichtsämter
Oberregierungsmedizinalräte
Oberregierungsräte^{6) 7)}
Oberregierungs- und -bauräte
Oberregierungs- und -eichräte
Oberregierungs- und -fischereiräte
Oberregierungs- und -gewerbemedizinalräte
Oberregierungs- und -gewerbeberater
Oberregierungs- und -gewerbeschulräte
Oberregierungs- und -kassenräte
Oberregierungs- und -kulturräte
Oberregierungs- und -landeskulturräte
Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte
Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulräte
Oberregierungs- und -medizinalräte
Oberregierungs- und -schulräte
Oberregierungs- und -vermessungsräte
Oberregierungs- und -veterinäräräte
Oberregierungsvermessungsräte
Oberregierungsveterinäräräte³⁾
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b⁹⁾
Oberstudiendirektoren als Leiter der staatlichen Fachschule für Glasveredelung und Keramik in Rheinbach
Oberstudiendirektoren als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen
Oberstudiendirektoren als Leiter von Höheren Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b
Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als 200 000 bis 300 000 Einwohnern
Polizeioberräte
Staatliche Oberbauräte im technischen Schuldienst als Leiter von großen und bedeutenden Staatsbauschulen und staatlichen Ingenieurschulen

¹⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen.

⁴⁾ Die hauptamtlichen Mitglieder des Landesprüfungsamts für die große juristische Staatsprüfung erhalten nach besonderer Vorschrift des Finanzministers und des Justizministers einen nicht ruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

⁵⁾ Oberlandesgerichtsräte, die zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleiden, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um 1500 DM erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

⁶⁾ — entfällt —

⁷⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.

⁸⁾ — entfällt —

⁹⁾ Als Leiter von Justizvollzugsanstalten nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen.

⁹⁾ — entfällt —

⁹⁾ Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen 7700 — 8200 — 8700 — 9200 — 9700 — 10 200 — 10 600 DM und den Wohnungsgeldzuschuß: II.

Besoldungsgruppe 2 c 1

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

- Abteilungsdirektor und Kustos bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn
- Arbeitsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter bei Arbeitsgerichten mit mindestens zwei Kammern¹⁾
- Berg- und Vermessungsräte
- Direktor der staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn
- Direktorin der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt
- Erste Bergräte an Bergämtern mit mindestens drei planmäßigen Stellen des höheren technischen Dienstes
- Erste Bibliotheksräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2
- Erste Staatsanwälte¹⁾
- Forstmeister als Vorstände besonders bedeutungsvoller Forstämter
- Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster
- Oberamtsrichter¹⁾
- Oberpfarrer
- Oberstudienräte an Höheren Schulen { als Leiter von Schülerheimen mit mindestens 40 Schülern³⁾
als Leiter von Zubringeschulen³⁾
als ständige Vertreter der Leiter von Volksschulen mit mindestens 8 Klassen³⁾
mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht³⁾
- Oberstudienräte bei den Schulkollegien
- Oberstudienrat bei der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen
- Oberstudienrat beim Bibliothekar — Lehrinstitut in Köln
- Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern
- Regierungsbauräte
- Regierungsgewerberäte
- Regierungsmedizinalräte¹⁾
- Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten¹⁾
- Regierungs- und Bauräte
- Regierungs- und Eichräte
- Regierungs- und Gewerbemedizinalräte
- Regierungs- und Gewerberäte
- Regierungs- und Gewerbeschulräte
- Regierungs- und Kassenräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2
- Regierungs- und Landeskulturräte
- Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte
- Regierungs- und Medizinalräte
- Regierungs- und Schulräte
- Regierungs- und Vermessungsräte
- Regierungs- und Veterinärräte
- Regierungsvermessungsräte
- Sozialgerichtsräte als ständige Vertreter eines Präsidenten des Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors⁴⁾
- Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter an Staatsbauschulen und staatlichen Ingenieurschulen mit mehreren Fachgebieten
- Studiendirektoren als Leiter von Progymnasien⁵⁾

¹⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen.

²⁾ — entfällt —

³⁾ Erhalten 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts ein unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

⁴⁾ Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen
5100 — 5500 — 6100 — 6600 — 7100 — 7600 — 8100 — 8600 — 9100 — 9600 — 10 000 DM.

⁵⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

Besoldungsgruppe 2 c 2

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsgerichtsräte⁵⁾
 Arbeitsgerichtsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1³⁾
 Bergräte
 Bergvermessungsräte
 Bibliotheksräte
 Bürodirektor beim Landesrechnungshof
 Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht
 Chemieräte
 Direktor des Instituts für Leibesübungen bei der Technischen Hochschule Aachen
 Direktoren von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind²⁾
 Dozenten bei den Pädagogischen Akademien und bei dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b
 Erste Bergräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Erste Bibliotheksräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 d, A 3 b, A 4 b 1, A 4 b 2 und A 4 c 1
 Forstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Gewerbemedizinalräte
 Justiz- und Kassenräte
 Kriminalräte
 Kustoden
 Landgerichtsräte⁵⁾
 Landwirtschaftsräte an Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht¹⁾
 Landwirtschaftsrat beim Versuchsgut Marhof der Universität Bonn (künftig wegfallend)
 Medizinalräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Ministerialbürodirektoren
 Observatoren
 Pfarrer
 Polizeiräte
 Regierungsbauräte
 Regierungseichräte
 Regierungsfischereiräte
 Regierungsgewerberäte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Regierungsmedizinalräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Regierungsräte³⁾
 Regierungsräte als Leiter der Polizeiamter
 Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Regierungs- und Kassenräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Regierungs- und Kulturräte
 Regierungs- und Landwirtschaftsräte
 Regierungsvermessungsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1
 Regierungsveterinärräte
 Schulräte
 Sozialgerichtsräte⁵⁾
 Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1²⁾
 Staatsanwälte⁵⁾
 Staatsarchivräte
 Studienräte¹⁾
 Studienräte an Höheren Fachschulen¹⁾
 Studienräte bei der staatlichen Fachschule für Glasveredelung und Keramik in Rheinbach
 Studienräte bei der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt
 Tierärzte
 Verwaltungsdirektor bei der Technischen Hochschule Aachen
 Verwaltungsdirektoren bei den Universitäten Bonn und Münster
 Verwaltungsdirektoren der Universitätskliniken

¹⁾ Ein Sechstel der Studienräte, der Staatlichen Bauräte und der Landwirtschaftsräte erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

²⁾ und ³⁾ — entfallen —

⁴⁾ Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage in Höhe

a) von 600 DM für die Leitung einer Berufsschule, der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere, über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind,

b) von 1200 DM für die Leitung einer Berufsschule, der darüber hinaus eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist.

⁵⁾ Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen
 4800 — 5300 — 5900 — 6300 — 6600 — 7300 — 7600 — 8300 — 8800 — 9300 — 9700 DM.

Besoldungsgruppe 2 d

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsräte

Bergoberamtmänner

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 3 b, A 4 b 1, A 4 b 2 und A 4 c 1

Hochschuloberamtmann bei der Technischen Hochschule Aachen

Justizoberamtmänner

Oberamtmänner

Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit mindestens 7 Klassen

Regierungsoberamtmänner

Regierungsoberbauamtmänner

Sozialgerichtsoberamtmänner

Steuerräte

Universitätsoberamtmänner

Besoldungsgruppe 2 e

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7100 — 7400 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III**Besoldungsgruppe 3 a**

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IIIBlindenoberlehrer¹⁾

Direktorstellvertreter der in Besoldungsgruppe A 2 c 2 eingestuften Direktoren von Berufsschulen

Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen

Leiter von Berufsschulen mit mindestens 4 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2

Taubstummenoberlehrer¹⁾¹⁾ Ein Sechstel der Blinden- und Taubstummenoberlehrer erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellerzulage von 800 DM.

Besoldungsgruppe 3 b

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtmänner
Arbeitsgerichtsamtstätten
Bergamtstätten
Eichamtstätten
Finanzprüfer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 2 d, A 4 b 1, A 4 b 2 und A 4 c 1
Forstamtstätten
Gewerbeamtstätten
Hochschulamtstätten
Justizamtstätten
Justizverwaltungsräte
Kartographenamtstätten
Kriminalhauptkommissare
Landrentmeister
Polizeihauptkommissare
Polizeiverwaltungsamtstätten
Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit 5 bis 6 Klassen
Rechnungshofamtstätten
Regierungsamtstätten
Regierungsbauamtstätten
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit voll ausgebauten Aufbauzügen
Sozialgerichtsamtstätten
Steueramtstätten
Universitätsamtstätten
Vermessungsamtstätten
Verwaltungsamtstätten
Verwaltungsgerichtsamtstätten

Besoldungsgruppe 3 c

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsanwälte
Fachschuloberlehrer¹⁾
Gewerbeoberlehrer¹⁾
Handelsoberlehrer¹⁾
Oberamtsanwälte²⁾

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.
²⁾ — entfällt —

³⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

⁴⁾ Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplomingenieur, Diplomhandelslehrer oder Diplomlandwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder an die andere Sonderanforderungen gestellt werden, erhalten nach näherer Bestimmung des Kultusministers und des Finanzministers eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

Besoldungsgruppe 3 d

3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5300 — 5600 — 5900 — 6200 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III

Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen¹⁾
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen
Realschulkonrektoren an Realschulen mit mindestens 6 Klassen²⁾
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen¹⁾

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

Besoldungsgruppe 4 a 1

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV**Besoldungsgruppe 4 a 2**

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 — 5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IVHilfsschullehrer¹⁾Lehrer an den Aufbauzügen von Volksschulen, soweit sie die Realschullehrerprüfung abgelegt haben¹⁾Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten¹⁾Oberschullehrer¹⁾Realschullehrer¹⁾¹⁾ Ein Sechstel der Lehrer erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.**Besoldungsgruppe 4 b 1**

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Akademieoberinspektoren

Arbeitsgerichtsoberinspektoren

Bergoberinspektoren

Bergoberrentmeister

Bergrevieroberinspektoren

Bergvermessungsoberinspektoren

Bezirksrevisoren

Bibliotheksoberinspektoren

Eichoberinspektoren

Finanzprüfer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 2 d, A 3 b, A 4 b 2 und A 4 c 1

Forstoberrentmeister

Gestüttoberrentmeister

Gewerbeoberinspektoren

Hochschuloberinspektoren

Justizoberinspektoren

Kartographenoberinspektoren

Kriminaloberkommissare

Oberbuchhalter bei den Oberkassen

Oberförster

Oberinspektoren

Oberrentmeister

Obersteuerinspektoren

Polizeioberkommissare

Polizeiverwaltungsoberinspektoren

Rechnungshofoberinspektoren

Regierungsoberbauinspektoren

Regierungsoberinspektoren

Sozialgerichtsoberinspektoren

Staatsarchivoberinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 2

Universitätsoberinspektoren

Vermessungsoberinspektoren

Verwaltungsgerichtsoberinspektoren

Verwaltungsoberinspektoren

Wein- und Spirituosenkontrolleure

Besoldungsgruppe 4 b 2

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Finanzprüfer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 2 d, A 3 b, A 4 b 1 und A 4 c 1

Staatsarchivoberinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1

Besoldungsgruppe 4 c 1

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Berginspektoren¹⁾
 Bergrevierinspektoren¹⁾
 Bergvermessungsinspektoren¹⁾
 Betriebsingenieur bei den Universitätskliniken in Münster (künftig wegfallend)
 Bibliotheksinspektoren¹⁾
 Eichinspektoren¹⁾
 Finanzprüfer, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen
 Justizinspektoren¹⁾
 Kassierer bei den Oberkassen
 Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen³⁾
 Regierungsbauinspektoren¹⁾
 Regierungsinspektoren¹⁾
 Universitätsinspektoren¹⁾
 Vermessungsinspektoren¹⁾
 Verwaltungsinspektoren¹⁾

¹⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.

²⁾ — entfällt —

³⁾ Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 — 5550 — 5800 DM und daneben eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM.

Besoldungsgruppe 4 c 2

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Akademieinspektoren
 Arbeitsgerichtsinspektoren
 Berginspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Bergrevierinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Bergvermessungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Eichinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Garteninspektoren¹²⁾
 Gewerbeinspektoren
 Hochschulinspektoren
 Inspektoren
 Jugendleiterinnen als Lehrkräfte an Berufsfachschulen und Fachschulen
 Jugendleiterinnen an Höheren Schulen
 Jugendleiterinnen bei der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt
 Justizinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Kartographeninspektoren
 Kriminalkommissare
 Lehrer an den Volksschulen⁹⁾ ¹⁰⁾
 Musiklehrer bei der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt (künftig wegfallend)
 Polizeikommissare
 Polizeiverwaltungsinspektoren
 Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Regierungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Revierförster
 Sozialgerichtsinspektoren
 Staatsarchivinspektoren
 Steuerinspektoren
 Technische Lehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen
 Universitätsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Vermessungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1
 Verwaltungsgerichtsinspektoren
 Verwaltungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1

¹¹⁾ — entfallen —

⁹⁾ Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten nach näherer Bestimmung des Kultusministers und des Finanzministers vom Beginn ihrer planmäßigen Anstellung als solche an eine unwiderrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM, nach einer 10jährigen Dienstzeit als solche eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

¹⁰⁾ Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 DM.

Ein Sechstel der Volksschullehrer einschließlich der Alleinstehenden und Ersten Lehrer erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

¹²⁾ Die Stelleninhaber, die am 30. Dezember 1952 mit der Amtsbezeichnung Gartenoberinspektor im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe 4d

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

(künftig wegfallend)

Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben.

Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind.¹⁾

¹⁾ Den Gerichtsvollziehern, die in diese Gruppe eingestuft werden, kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstwandseniatschädigung bewilligen und einen Betrag als Ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe 4e

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Ministerialregistratorinnen

Verwaltungs- und Rechnungsführer

{ bei den staatlichen Ingenieurschulen
bei der staatlichen Fachschule für Glasveredelung und Keramik in Rheinbach
bei der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt

Besoldungsgruppe 4f

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

(künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe 5 a

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3750 — 3900 — 4050 — 4200 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberpfleger bei den Universitätskliniken in Münster (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe 5 b

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Arbeitsgerichtsobersekretäre

Bergobersekretäre

Bergvermessungsobersekretäre

Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten

Betriebsleiter bei der Universität Münster

Erste Maschinenmeister bei den staatlichen Ingenieurschulen

Fachlehrer { bei den staatlichen Ingenieurschulen
bei der staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn
bei der staatlichen Fachschule für Glasveredelung und Keramik in Rheinbach

Gerichtsvollzieher²⁾

Gewerbeobersekretäre

Hauptsattelmeister

Justizobersekretäre

Kartographenobersekretäre

Kriminalobersekretäre

Maschinenbetriebsleiter³⁾

Obereichmeister¹⁾

Oberpräparatoren³⁾

Obersekretäre

Obersteuersekretäre

Oberstrommeister

Oberverwalter { bei den Justizvollzugsanstalten³⁾
bei den Polizeigefängnissen³⁾

Polizeiobermeister

Polizeiverwaltungsobersekretäre

Regierungsobersekretäre

Sozialgerichtsobersekretäre

Straßenmeister¹⁾

Vermessungsobersekretäre

Verwaltungsobersekretäre

Werkstattlehrer an Berufsschulen

¹⁾ In Eingangsstellen nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als Ruhegehaltfähig erklären.

³⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6

2400 — 2600 — 2750 — 2900 — 3050 — 3200 — 3350 — 3500 — 3600 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberwerkmeister

Besoldungsgruppe 7 a

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Akademiesekretäre
 Arbeitsgerichtssekretäre
 Bergsekretäre
 Bergvermessungssekretäre
 Eichmeister
 Erste Maschinenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 b
 Gewerbesekretäre
 Justizsekretäre
 Kartographensekretäre
 Kriminalsekretäre
 Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 a und A 9
 Oberforstwärter
 Obersattelmeister
 Polizeimeister
 Polizeiverwaltungssekretäre
 Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a
 Regierungssekretäre
 Sozialgerichtssekretäre
 Staatsarchivsekretäre
 Steuersekretäre³⁾
 Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 8 a
 Strommeister
 Vermessungssekretäre
 Verwalter { bei den Justizvollzugsanstalten¹⁾
 { bei den Polizeigefängnissen²⁾
 Verwaltungssekretäre
 Werkmeister

¹⁾ und ²⁾ — entfallen —

³⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

⁴⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 7 b

2400 — 2550 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 — 3100 — 3200 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Erste Maschinenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 a¹⁾
 Erste Werkmeister bei den Universitäten Bonn und Münster
 Werkmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 a

Besoldungsgruppe 7 c

2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

(künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe 8a

2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 — 2640 — 2720 — 2800 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Arbeitsgerichtsassistenten
Assistenten¹⁾
Bergbüroassistenten
Bergvermessungsassistenten
Eichwarte
Erster Laboratoriumswerkmeister { bei den Universitäten Bonn und Münster
— bei der Technischen Hochschule Aachen
Forstwarte
Futtermeister
Gewerbeassistenten
Justizassistenten
Justizvollstreckungsassistenten²⁾
Kartographenassistenten
Kriminalassistenten
Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7 a und A 9
Oberpfleger
Polizeihauptwachtmeister
Polizeiverwaltungsassistenten
Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 a
Regierungsassistenten
Sozialgerichtsassistenten
Staatsarchivassistenten
Steuerassistenten³⁾
Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 7 a
Vermessungsassistenten
Verwaltungsassistenten
Werkführer

¹⁾ — entfällt —

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
³⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 8c 3

2040 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Polizeioberwachtmeister¹⁾

¹⁾ Polizeioberwachtmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den regelmäßigen Bezügen und den Anfangsbezügen der Besoldungsgruppe A 8 a.

Besoldungsgruppe 8c 4

1920 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Polizeiwachtmeister vom dritten Dienstjahr ab¹⁾

¹⁾ Polizeiwachtmeister im Einzeldienst erhalten vom dritten Dienstjahr ab eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den regelmäßigen Bezügen und den Anfangsbezügen der Besoldungsgruppe A 8 a.

Besoldungsgruppe 8c 5

1536 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Polizeiwachtmeister auf Probe (1. Dienstjahr)

Polizeiwachtmeister im zweiten Dienstjahr¹⁾

¹⁾ Polizeiwachtmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den regelmäßigen Bezügen und den Bezügen der Besoldungsgruppe A 8 c 4.

Besoldungsgruppe 9

1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 — 2700 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Abteilungspfleger

Erste Hauptwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten¹⁾
bei den Polizeigefängnissen¹⁾

Hauptwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten²⁾
bei den Polizeigefängnissen²⁾

Kanzleiassistenten

Landkartendrucker

Maschinenmeister, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen

Oberwachtmeister { bei den Justizvollzugsanstalten
bei den Polizeigefängnissen

¹⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

²⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem fachlich zuständigen Minister bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

Besoldungsgruppe 10 a

1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 — 2290 — 2380 — 2470 — 2550 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Bergbetriebsassistenten

Betriebsassistenten

Eichobergehilfen

Gärtner bei der Universität Bonn (künftig wegfallend)

Gestütobewärter

Hausmeister bei den staatlichen Ingenieurschulen (künftig wegfallend)

Laboranten

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 b

Maschinisten¹⁾

Ministerialamtsgehilfen

Ministerialhausinspektoren²⁾

Oberbotenmeister³⁾

Pfleger

Regierungsbetriebsassistenten

Steuerbetriebsassistenten⁵⁾

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 b zuzuteilen; soweit sie bisher die Bezüge der Besoldungsgruppe A IV erhalten haben, erhalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter sowie für ihre Person eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

²⁾ — entfällt —

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

⁴⁾ — entfällt —

⁵⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 10b

1700 — 1790 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 — 2240 — 2320 — 2400 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

Amtsgehilfen

Bibliotheksgelhilfen

Botenmeister¹⁾

Eichgehilfen

Gartenaufseher

Gestütwärter

Hausmeister

Institutsgehilfen

Justizoberwachtmeister²⁾

Justizwachtmeister

Kastellane

Laboratoriumsgelhilfen

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 a

Maschinen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 a

Schloßaufseher

Steuerwachtmeister

Technische Gehilfen

¹⁾ Die Botenmeister bei den höheren Landesbehörden erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellerzulage von 200 DM.

²⁾ Nur in den von dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmten Stellen; sie erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellerzulage von 200 DM.

Besoldungsgruppe 11

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 — 2140 — 2220 — 2300 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: V

(künftig wegiallend)

Besoldungsordnung B**Feste Gehälter****Besoldungsgruppe 2**

26 500 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: I**Besoldungsgruppe 3 a**

24 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: I**Besoldungsgruppe 3 b**

22 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: I**Besoldungsgruppe 4**

19 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: I

Chef der Staatskanzlei

Ministerialdirektoren

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Obergerverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe 5

18 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: I

Oberlandesgerichtspräsidenten

Besoldungsgruppe 6

17 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Oberfinanzpräsidenten

Präsident des Landessiedlungsamts

Regierungspräsidenten

Besoldungsgruppe 7a

16 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Berghauptleute
Ministerialdirigenten
Präsident des Landesernährungsamts
Vizepräsident des Landesrechnungshofs
Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe 7b

15 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
Direktoren beim Landesrechnungshof
Senatspräsidenten beim Obergerverwaltungsgericht

Besoldungsgruppe 8

14 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten
Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk
Präsident des Landesozialgerichts
Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte in Düsseldorf und Arnberg

Besoldungsgruppe 9

13 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktor des Statistischen Landesamts
Polizeiinspekteur beim Innenministerium
Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie in Bonn
Universitätskuratoren

Besoldungsgruppe 10

10 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Besoldungsgruppe 1a

13 200 DM im Durchschnitt

9000 — 9900 — 10 800 — 11 600 — 12 400 — 13 200 — 14 000, in besonderen Einzelfällen bis zu 15 000 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktor der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold

Direktor der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf

Besoldungsgruppe 1b

11 100 DM im Durchschnitt

7500 — 8100 — 8700 — 9300 — 9900 — 10 500 — 11 100 — 11 600, in besonderen Einzelfällen bis zu 13 600 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktoren und Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut in Köln²⁾

Direktor und Professor der Sozialakademie Dortmund

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾

Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen H 2 oder A 1 b

Professoren bei der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2

Professoren bei der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2

¹⁾ Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1000 DM, höchstens 7000 DM.

²⁾ Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie oder des Berufspädagogischen Instituts in Köln eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von jährlich 1200 DM.

Besoldungsgruppe 2

8600 DM im Durchschnitt

5700 — 6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8200 — 8600 — 9000, in besonderen Einzelfällen bis zu 11 600 DM jährlich

Wohnungsgeldzuschuß: III¹⁾

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen²⁾

Professoren bei dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen H 1 b oder A 1 b

Professoren bei der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1 b

Professoren bei der Sozialakademie Dortmund

Professoren bei der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1 b

¹⁾ Den Beamten, die am 30. September 1927 bereits den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse II erhalten haben, wird für ihre Person der Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse II gewährt.

²⁾ Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Den außerordentlichen Professoren und den Abteilungsvorstehern wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1000 DM, höchstens 7000 DM.

Wohnungsgeldzuschuß

a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
Sonderklasse	2730	2184	1716	1248	936	684	438
A	2340	1872	1482	1092	792	576	372
B	1950	1560	1170	858	654	480	312
C	1482	1170	936	702	516	372	234

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei und vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3360	2688	2112	1536	1152	846
A	2880	2304	1824	1344	984	714
B	2400	1920	1440	1056	810	600
C	1824	1440	1152	864	636	462

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3780	3024	2376	1728	1296	954
A	3240	2592	2052	1512	1104	804
B	2700	2160	1620	1188	912	672
C	2052	1620	1296	972	714	522

Diätenordnung

für die außerplanmäßigen Beamten

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr	im 3. und 4. Diätendienstjahr	im 5. Diätendienst- jahr
	DM	DM	DM
A 2 c 2	4320	4560	
A 3 a (A 2 e), A 3 c und A 4 a 2	3240	3420	
A 4 c 2 als Volksschullehrer	2970	3135	wie im 3. und
A 4 c 2 und A 4 e	2520	2660	4. Diätendienstjahr
A 4 f, A 5, A 7 a und A 7 b	2160	2280	
A 8 a	1900	2000	
A 9 und A 10	1560	1650	

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben die verheirateten außerplanmäßigen Beamten fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

Diätenordnung

für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen

Außerplanmäßige Beamte	Diäten	
	im Diätendienstjahr	Dienstaltersstufe DM
Außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten, Prosektoren, Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren Apotheker	1 und 2	4320
	3 und 4	4560
	5	4560
	6 und 7	4800
	8 und 9	5200
	10 und 11	5600
	12 und 13	6000
	14 und folgende darüber hinaus*)	6400
	16 und 17	6800
	18 und 19	7200
	20 und folgende	7500

*) Nur für einen Teil der Beamten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

1. Die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und die wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß: III.

2. Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an die Diäten der vierten Dienstaltersstufe, in der sie fünf Jahre verbleiben. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie in den Dienstaltersstufen dieser Diätenordnung weiter auf.

3. Die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten, die Oberingenieure und Lektoren erhalten einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

4. Den wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen stehen gleich die wissenschaftlichen Assistenten bei den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

— GV. NW. 1954 S. 5.

Einzelpreis: 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5-11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

